

Zulässigkeit des Arbeitens auf Baustellen

Gemäß zweier Verordnungen des Gesundheitsministers (98. Verordnung vom 15.3.2020 sowie 107. Verordnung vom 19.3.2020) sind Arbeiten auf Baustellen grundsätzlich zulässig, wenn zwischen allen Personen auf der Baustelle jederzeit ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten kann. Falls dieser Mindestabstand bei gewissen Tätigkeiten nicht eingehalten werden kann, sind diese Arbeiten nur dann zulässig, wenn das Infektionsrisiko durch „entsprechende Schutzmaßnahmen“ minimiert wird.

Was in der Baupraxis unter „entsprechende Schutzmaßnahmen“ zu verstehen ist, wurde am 26.3.2020 in einer von Baugewerbe, Bauindustrie und Gewerkschaft Bau-Holz in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat ausgearbeiteten „Handlungsanleitung“ konkretisiert. Diese „[Handlungsanleitung](#)“ wurde am 27.3.2020 vom Gesundheitsminister durch Erlass an die vollziehenden Behörden für verbindlich erklärt (GZ: 2020-0.206.041).

Demgemäß sind nicht nur die Verordnungen des Gesundheitsministers, sondern auch die im Erlasswege verbindlich gemachte „Handlungsanleitung“ bei allen Tätigkeiten auf Baustellen (also z.B. auch Elektro- oder Sanitärinstallationen etc.) verpflichtend einzuhalten.

Schutzmaßnahmen gemäß „Handlungsanleitung“

- **Arbeitshygiene** auf der Baustelle (zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen):
 - Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf der Baustelle (WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer)
 - Desinfektion von Fahrzeugen, Baumaschinen oder Werkzeugen vor Verwendung durch anderes Personal. Ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.

- **Organisatorische Maßnahmen:**

möglichst wirksame Trennung von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen sowie von Beschäftigten, um die Anzahl der exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten. Solche Maßnahmen können sein:

 - zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung aller Beschäftigten (zB Umkleiden, Pausen)
 - Trennen der Arbeitsbereiche von verschiedenen Gewerken
 - Arbeitsverfahren so planen, dass die Anzahl der gleichzeitig an einem Ort arbeitenden Beschäftigten möglichst gering ist.

- **Arbeitsausrüstung:**

Bei Arbeiten, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter unterschritten werden muss, sind folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen:

- Arbeiten im Freien: Arbeitnehmer müssen einen Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier (Schutzschild, von der Stirn bis unter das Kinn) tragen.
- Arbeiten in geschlossenen Räumen: Arbeitnehmer müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn Atemschutzmasken der Klasse FFP 1 verfügbar sind, so sind diese zu verwenden.
- Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen: Arbeitnehmer müssen zumindest Atemschutzmasken der Klasse FFP 2 tragen. Zu überprüfen ist vorrangig, ob diese Arbeiten derzeit unbedingt durchgeführt werden müssen.

Können diese Vorgaben zur Arbeitsausrüstung nicht eingehalten werden, dürfen Arbeiten bei Unterschreitung des 1-Meter-Mindestabstandes nicht durchgeführt werden!

- **Risikogruppen:**

Ist dem Arbeitgeber bekannt, dass Arbeitnehmer einer COVID-19-Risikogruppe angehören (z.B. Immunsuppression oder Vorerkrankungen wie Diabetes), dürfen diese nicht in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (insbesondere für Arbeiten mit Unterschreitung des Mindestabstands) eingesetzt werden.

- **Personentransporte:**

Die Anzahl der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des notwendigen Mindestabstandes von einem Meter ist zu minimieren, und zwar:

- in den Fahrzeugen bei An- und Abfahrten zu/von der Baustelle
- bei Nutzung von Verkehrswegen auf der Baustelle
- im Baustellenverkehr und beim Transport in Arbeitsmitteln zum Heben von Personen, wobei bei Unterschreiten des Mindestabstandes von einem Meter persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist.

- **Schlafräume:**

Schlafräume dürfen nur mit maximal einer Person belegt sein.

- **SiGe-Pläne:**

SiGe-Pläne sind vom Bauherren bzw. Baustellenkoordinator an diese neue Rechtslage anzupassen. Bei Baustellen ohne SiGe-Plan sind die Maßnahmen sinngemäß im Sinne des § 4 BauKG vom Bauherrn zu setzen.